

Reglement für die Schulzahnpflege

Primarschule Ossingen

I. Aufgabe der Schulzahnpflege

Die Aufgaben der Schulzahnpflege sind im Volksschulgesetz verankert. Der schulzahnärztliche Dienst untersteht den Schulpflegern. Die Schulzahnpflege von Ossingen betreut die Schüler/innen des Kindergartens, der Primarschule Ossingen in Sachen Zahnpflege.

Die Schulzahnpflege bietet allen Schüler/innen die Voraussetzung für die optimale Zahnpflege und für die jährliche zahnärztliche Untersuchung. In den Schulen erfolgt eine Anleitung der Kinder zu gewissenhafter Zahnpflege durch regelmässige Instruktion des Zähneputzens und gleichzeitige Aufklärung über die Ursache von Zahnschäden und den Wert gesunder Zähne.

II. Jährliche zahnärztliche Untersuchung

Die Wahl des Zahnarztes bei dem die obligatorische jährliche Untersuchung stattfinden soll, ist den Eltern freigestellt. Eine Untersuchung bei einem Zahnarzt muss jährlich mindestens einmal erfolgen.

III. Kostenübernahme/Kostenbeteiligung

Die Primarschulgemeinde übernimmt die Kosten für die Tätigkeit der Schulzahnpflegehelferin und für die jährliche Untersuchung durch den Zahnarzt.

Die Primarschule vergütet für die Untersuchung ab 1. August 2018 gemäss Empfehlung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich den pauschalen Tarif von Fr. 48.80.

Für Zahnärztebesuche im Ausland erstattet die Primarschule ab 1. August 2018 die effektiven Kosten (Eurobetrag in sFr. umgerechnet), jedoch auch maximal Fr. 48.80.

IV. Familien mit Anspruch auf Verbilligung

Familien mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien können einen Antrag zur Übernahme eines Beitrages an die Zahnbehandlungskosten für nicht versicherte Leistungen stellen.

Es kann jährlich ein Gemeindebeitrag von maximal Fr. 250.00 pro Kind geleistet werden. Alle Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres gestellt werden. Eine Rückvergütung nach mehr als einem Jahr wird nicht geleistet.

V. Administration

Die bezahlten Zahnarztrechnungen werden mit dem Originalbeleg oder der Abrechnung von der Krankenkasse an das entsprechende Schulsekretariat weitergeleitet und mittels beigelegtem persönlichen Einzahlungsschein / Kontoangaben abgerechnet.

VI. Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft und ersetzt dasjenige vom Juni 2017.